

Amtsblatt der Europäischen Union

C 70



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

25. Februar 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 70/01	Mitteilung der Kommission — Änderung der Berechnungsmethode für Pauschalbeträge und Tagessätze für das Zwangsgeld, die von der Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgeschlagen werden	1
2019/C 70/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9005 — Booking Holdings/HotelsCombined) ⁽¹⁾	8
2019/C 70/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9169 — Caisse des dépôts et consignations/Swiss Life/JV) ⁽¹⁾	8
2019/C 70/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9224 — Brookfield Asset Management/Johnson Controls Power Solutions Business) ⁽¹⁾	9
2019/C 70/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9265 — Schwarz Gruppe/Nord-Westdeutsche Papierrohstoff/JV) ⁽¹⁾	9
2019/C 70/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9219 — Blackstone/Sretaw/Beauparc) ⁽¹⁾	10

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 70/07	Euro-Wechselkurs	11
--------------	------------------------	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 70/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9076 — Novelis/Aleris) ⁽¹⁾	12
2019/C 70/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9303 — LetterOne/DIA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Änderung der Berechnungsmethode für Pauschalbeträge und Tagessätze für das Zwangsgeld, die von der Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgeschlagen werden

(2019/C 70/01)

1. Einführung

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Gerichtshof der Europäischen Union in zwei Fällen finanzielle Sanktionen verhängen, wenn die Kommission einen Mitgliedstaat aufgrund eines Verstoßes gegen das Unionsrecht vor den Gerichtshof der Europäischen Union bringt:

- wenn der Gerichtshof entschieden hat, dass ein gegen Unionsrecht verstoßender Mitgliedstaat einem früheren Urteil, in dem dieser Verstoß festgestellt wurde, noch nicht nachgekommen ist (Artikel 260 Absatz 2 AEUV);
- wenn ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen (Artikel 260 Absatz 3 AEUV).

In beiden Fällen setzt sich die Sanktion aus einem Pauschalbetrag zur Ahndung des Verstoßes selbst⁽¹⁾ und einem Tagessatz für das Zwangsgeld zur Ahndung der Fortsetzung des Verstoßes für den Zeitraum nach dem Urteil des Gerichtshofs⁽²⁾ zusammen. Die Kommission schlägt dem Gerichtshof einen Betrag für die finanziellen Sanktionen vor; der Gerichtshof trifft dann die endgültige Entscheidung.

Der allgemeine Ansatz der Kommission zur Berechnung der vorgeschlagenen Sanktion ist fest etabliert. Seit 1997⁽³⁾ und wie in den nachfolgenden Mitteilungen dargelegt⁽⁴⁾, verfolgt sie einen Ansatz, der sowohl die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als auch dessen institutionelles Gewicht widerspiegelt. Dies wird durch den sogenannten Faktor „n“⁽⁵⁾ bewerkstelligt. Dazu kommen noch andere Faktoren, wie die Schwere des Verstoßes und seine Dauer, die bei der Berechnung einer vorgeschlagenen Sanktion seitens der Kommission berücksichtigt werden. Bis jetzt wurde der Faktor n auf der Grundlage des Bruttoinlandsprodukts (BIP) eines Mitgliedstaats und seiner Stimmrechte im Rat berechnet⁽⁶⁾.

Der Gerichtshof hat jedoch vor Kurzem festgestellt, dass die Abstimmungsregeln im Rat nicht mehr für diese Berechnung herangezogen werden können⁽⁷⁾. Daher würde sie sich vorwiegend auf das BIP des Mitgliedstaats stützen.

⁽¹⁾ SEK(2005) 1658, Punkt 10.3.

⁽²⁾ SEK(2005) 1658, Punkt 14.

⁽³⁾ Methode zur Berechnung der Zwangsgelder gemäß Artikel 171 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) (ABl. C 63 vom 28.2.1997, S. 2).

⁽⁴⁾ Siehe insbesondere die Neufassung der Mitteilung SEK(2005) 1658, die Mitteilung „Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags“ (ABl. C 12 vom 15.1.2011, S. 1) und die Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10).

⁽⁵⁾ SEK(2005) 1658, Punkt 14.

⁽⁶⁾ Wie im EG-Vertrag festgelegt.

⁽⁷⁾ Urteil vom 14. November 2018 in der Rechtssache C-93/17, Kommission gegen Griechenland.

Die Kommission war stets der Auffassung, dass die Sanktionen sowohl der Abschreckung dienen als auch verhältnismäßig sein sollen, und ihre an den Gerichtshof gerichteten Vorschläge für dessen abschließende Entscheidung sollten bereits diese Anforderungen widerspiegeln. Die Kombination aus der Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedstaats und seinem institutionellen Gewicht sorgten für dieses Gleichgewicht. Die Berücksichtigung des BIP allein würde dieses Gleichgewicht stören, da es lediglich die wirtschaftliche Dimension der Mitgliedstaaten widerspiegeln würde. Dies hätte sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten und würde insbesondere eine wesentliche Erhöhung der Beträge der vorgeschlagenen Sanktionen für mehr als ein Drittel der Mitgliedstaaten bedeuten. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Faktor *n* weiterhin sowohl das BIP als auch das institutionelle Gewicht widerspiegeln sollte. In dieser Mitteilung wird dargelegt, wie dieses Gleichgewicht im Einzelnen gewahrt werden kann, während die Kommissionsmethode zur Berechnung der vorgeschlagenen finanziellen Sanktionen angepasst wird.

2. Überarbeitung des Faktors *n*

Der Gerichtshof hat mehrfach entschieden, dass die Methode zur Berechnung der von der Kommission vorgeschlagenen Sanktionen ein geeignetes Instrument darstellt, um die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats unter Beibehaltung einer angemessenen Differenzierung zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen⁽⁸⁾.

In seinem Urteil vom 14. November 2018⁽⁹⁾ stellte der Gerichtshof jedoch fest, dass sich das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) festgelegte Abstimmungsverfahren des Rates seit dem 1. April 2017 geändert hat⁽¹⁰⁾. Er schloss daraus, dass der Faktor *n* die Stimmrechte eines Mitgliedstaats im Rat nicht mehr berücksichtigen könne und dass er sich auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Mitgliedstaats als Hauptfaktor stützen müsse.

*Zusammensetzung des Faktors *n**

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Faktor *n* zusätzlich zur Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten auch deren institutionelles Gewicht berücksichtigen sollte. Dies bedeutet, dass sich die Methode zur Berechnung des Faktors *n* nicht nur auf das demographische oder wirtschaftliche Gewicht stützen sollte, sondern auch auf die Überlegung, dass jeder Mitgliedstaat einen eigenen Wert im institutionellen Gefüge der Europäischen Union hat.

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs muss ein anderes Kriterium für das institutionelle Gewicht zur Berechnung finanzieller Sanktionen herangezogen werden. Damit das Gleichgewicht zwischen der Zahlungsfähigkeit und dem institutionellen Gewicht eines Mitgliedstaats aufrechterhalten wird, wird die Kommission den Faktor *n* auf der Grundlage von zwei Elementen berechnen: das BIP sowie die Anzahl der Sitze für die Vertreter des Europäischen Parlaments, die jedem Mitgliedstaat zugewiesen werden⁽¹¹⁾. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies die am besten geeignete Methode zur Berücksichtigung des institutionellen Gewichts der Mitgliedstaaten ist, die derzeit nach den EU-Verträgen zur Verfügung steht.

*Spanne des Faktors *n* zwischen den Mitgliedstaaten*

Ein weiterer Grund dafür, das institutionelle Gewicht der Mitgliedstaaten in die Berechnung des Faktors *n* einfließen zu lassen, ist der Umstand, dass die Berechnung auf der Grundlage des BIP allein die Spanne des Faktors *n* zwischen den Mitgliedstaaten deutlich erhöhen würde. Die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Faktor *n* liegt derzeit bei 55 — sie würde sich auf 312 erhöhen, wenn lediglich das BIP herangezogen wird.

Durch die Berücksichtigung der Anzahl der Sitze eines Mitgliedstaats im Europäischen Parlament bei der Berechnung des Faktors *n* würde sichergestellt, dass sich die Differenz zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin innerhalb einer vernünftigen Spanne bewegt.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die neue Methode zur Berechnung des Faktors *n* zu Beträgen führen sollte, die keine ungerechtfertigten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verursachen und so weit wie möglich den Beträgen nach der derzeitigen Berechnungsmethode entsprechen; diese sind sowohl verhältnismäßig als auch ausreichend abschreckend. Während die sich daraus ergebenden Beträge im Vergleich zur derzeitigen Situation niedriger sein könnten, entsprechen sie eher der Praxis des Gerichtshofs, der allgemein eher niedrigere Geldbußen als die von der Kommission vorgeschlagenen Beträge vorsieht.

⁽⁸⁾ Rechtssache C-93/17, Kommission gegen Griechenland, EU:C:2018:903, Rn. 132.

⁽⁹⁾ Rechtssache C-93/17, Kommission gegen Griechenland, EU:C:2018:903, Rn. 138 und 142.

⁽¹⁰⁾ Durch das System der doppelten Mehrheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 EUV ersetzt. Vor Auslaufen des im EG-Vertrag vorgesehenen Abstimmungsverfahrens im Rat hatte jeder Mitgliedstaat eine feste Anzahl von Stimmen im Rat. Gemäß dem Vertrag von Lissabon hat jeder Mitgliedstaat eine Stimme im Rat; eine qualifizierte Mehrheit ist dann erreicht, wenn 55 % der Mitgliedstaaten dafür stimmen und diese Mitgliedstaaten 65 % der EU-Bevölkerung ausmachen. Dies kann nicht in eine einfache Gewichtung umgerechnet und in gleicher Weise wie das bisherige System verwendet werden.

⁽¹¹⁾ Siehe — für die laufende Wahlperiode — Artikel 3 des Beschlusses 2013/312/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 57) und Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 für die nächste Wahlperiode, die am 2. Juli 2019 beginnt.

Referenzwert für den Faktor n

Bis jetzt hat die Kommission den Faktor n für Luxemburg als Referenzwert herangezogen. Dies stammt aus einer Zeit, als Luxemburg das Land mit dem niedrigsten Gesamt-BIP unter den Mitgliedstaaten war. Die Kommission hält es für angemessen, einen Referenzwert zu verwenden, der die heutige wirtschaftliche und politische Realität besser widerspiegelt. Die Kommission wird den Referenzwert für den Faktor n daher bestimmen, indem sie den Durchschnittswert beider Faktoren, des BIP und der Zahl der Vertreter im Europäischen Parlament, heranzieht ⁽¹⁾. Die Verwendung von Durchschnittswerten erhöht auch die Stabilität des Referenzwerts über einen längeren Zeitraum.

Werden diese Faktoren jedoch ohne Anpassung verwendet, so liegt der Referenzwert für den Faktor n erheblich unter dem derzeitigen Wert. Es bedarf daher einer Anpassung, damit die von der Kommission vorgeschlagenen Beträge weiterhin verhältnismäßig und ausreichend abschreckend sind. Mit einem Anpassungsfaktor von 4,5 würden sich die Beträge dem derzeitigen Niveau annähern, ohne dass ein Mitgliedstaat mit einer Erhöhung konfrontiert wäre. Die jeweiligen einheitlichen Grundbeträge für die Berechnung des Tagessatzes für das Zwangsgeld und der Pauschalbeträge werden daher wie folgt angepasst:

— Einheitlicher Grundbetrag des Tagessatzes für das Zwangsgeld: 690 EUR \times 4,5 = 3 105 EUR;

— Einheitlicher Grundbetrag des Pauschalbetrags: 230 EUR \times 4,5 = 1 035 EUR.

Nach derselben Logik wird auch der aktuelle Referenzmindestpauschalbetrag von 571 000 EUR mit dem neuen Faktor n multipliziert, um den Mindestpauschalbetrag für jeden Mitgliedstaat zu berechnen. Um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Beträge verhältnismäßig und ausreichend abschreckend sind, wird der Betrag auch mit dem Anpassungsfaktor multipliziert: 571 000 EUR \times 4,5 = 2 569 500 EUR. Diese Beträge werden jährlich an die Inflation angepasst.

Der sich daraus ergebende Faktor n je Mitgliedstaat ist in Anhang I und der sich daraus ergebende Mindestpauschalbetrag in Anhang II enthalten.

3. Anwendung

Die Kommission wird die in dieser Mitteilung dargelegte Methode für die Berechnung von dem Gerichtshof vorgeschlagenen finanziellen Sanktionen ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anwenden. Die Kommission wird die in dieser Mitteilung dargelegte Berechnungsmethode spätestens fünf Jahre nach ihrer Annahme überprüfen.

Sobald der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtswirksam wird und unabhängig davon, ob das Austrittsabkommen ⁽²⁾ in Kraft tritt oder nicht, wird die Kommission die entsprechenden Durchschnittswerte neu berechnen und die in den Anhängen I und II enthaltenen Zahlen entsprechend anpassen.

⁽¹⁾ Der Durchschnittswert wird wie folgt berechnet: Der Faktor n ist ein geometrisches Mittel und wird als Quadratwurzel des Produkts aus den Faktoren berechnet, die auf dem BIP der Mitgliedstaaten sowie auf der Anzahl ihrer Sitze im Europäischen Parlament beru-

hen. Er wird nach folgender Formel berechnet:
$$\sqrt{\frac{GDP_n}{GDP_{avg}} \times \frac{Seat_n}{Seat_{avg}}}$$

Dabei ist: GDP n = das in Mio. EUR ausgedrückte BIP des betreffenden Mitgliedstaats, GDP avg = das durchschnittliche BIP der EU28; Seat n = Anzahl der Sitze des betreffenden Mitgliedstaats im Europäischen Parlament; Seat avg = durchschnittliche Anzahl der Sitze aller Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament.

⁽²⁾ Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung dieses Abkommens im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, COM(2018) 833 final.

ANHANG I

Faktor n

Belgien	0,79
Bulgarien	0,24
Tschechische Republik	0,51
Dänemark	0,50
Deutschland	4,60
Estland	0,09
Irland	0,46
Griechenland	0,51
Spanien	2,06
Frankreich	3,40
Kroatien	0,19
Italien	2,93
Zypern	0,09
Lettland	0,12
Litauen	0,17
Luxemburg	0,15
Ungarn	0,41
Malta	0,07
Niederlande	1,13
Österreich	0,67
Polen	1,23
Portugal	0,52
Rumänien	0,62

Slowenien	0,15
Slowakei	0,27
Finnland	0,44
Schweden	0,81
Vereinigtes Königreich	3,50

ANHANG II

Mindestpauschalbetrag (in 1 000 EUR)

Belgien	2 029
Bulgarien	616
Tschechische Republik	1 310
Dänemark	1 284
Deutschland	11 812
Estland	231
Irland	1 181
Griechenland	1 310
Spanien	5 290
Frankreich	8 731
Kroatien	488
Italien	7 524
Zypern	231
Lettland	308
Litauen	437
Luxemburg	385
Ungarn	1 053
Malta	180
Niederlande	2 902
Österreich	1 720
Polen	3 158
Portugal	1 335
Rumänien	1 592

Slowenien	385
Slowakei	693
Finnland	1 130
Schweden	2 080
Vereinigtes Königreich	8 987

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9005 — Booking Holdings/HotelsCombined)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 70/02)

Am 23. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9005 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9169 — Caisse des dépôts et consignations/Swiss Life/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 70/03)

Am 12. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9169 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9224 — Brookfield Asset Management/Johnson Controls Power Solutions Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 70/04)

Am 14. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9224 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9265 — Schwarz Gruppe/Nord-Westdeutsche Papierrohstoff/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 70/05)

Am 18. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9265 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9219 — Blackstone/Sretaw/Beauparc)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 70/06)

Am 18. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9219 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Februar 2019

(2019/C 70/07)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1325	CAD	Kanadischer Dollar	1,4976
JPY	Japanischer Yen	125,56	HKD	Hongkong-Dollar	8,8884
DKK	Dänische Krone	7,4620	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6639
GBP	Pfund Sterling	0,87263	SGD	Singapur-Dollar	1,5324
SEK	Schwedische Krone	10,5998	KRW	Südkoreanischer Won	1 273,20
CHF	Schweizer Franken	1,1346	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8607
ISK	Isländische Krone	135,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6109
NOK	Norwegische Krone	9,7643	HRK	Kroatische Kuna	7,4230
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 920,00
CZK	Tschechische Krone	25,667	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6174
HUF	Ungarischer Forint	318,03	PHP	Philippinischer Peso	59,052
PLN	Polnischer Zloty	4,3370	RUB	Russischer Rubel	74,1694
RON	Rumänischer Leu	4,7611	THB	Thailändischer Baht	35,493
TRY	Türkische Lira	6,0378	BRL	Brasilianischer Real	4,2392
AUD	Australischer Dollar	1,5923	MXN	Mexikanischer Peso	21,7810
			INR	Indische Rupie	80,5530

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9076 — Novelis/Aleris)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 70/08)

1. Am 18. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Novelis Inc. („Novelis“, USA), eine Tochtergesellschaft von Hindalco Industries Limited (Indien),
- Aleris Corporation („Aleris“, USA)

Novelis übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Aleris.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Novelis ist weltweit in der Herstellung von halbfertigen Aluminiumprodukten und im Aluminiumrecycling tätig.
- Aleris ist weltweit in der Herstellung von halbfertigen Aluminiumprodukten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9076 — Novelis/Aleris

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9303 — LetterOne/DIA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 70/09)

1. Am 18. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- L1R Invest1 Holdings S.à r.l. („L1R Invest1“, Luxemburg), kontrolliert von LetterOne Investment Holdings S.A. (Luxemburg),
- Distribuidora Internacional de Alimentación, S.A. („DIA“, Spanien).

L1R Invest1 übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von DIA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- LetterOne Investment Holdings S.A.: in privatem Eigentum stehende, in Luxemburg ansässige Investmentholdinggesellschaft, die in die Bereiche Telekommunikation und Technologie, Gesundheitsversorgung und Einzelhandel sowie Energie investiert;
- DIA: internationaler Lebensmitteleinzelhandel und Vertrieb von schnell drehenden Haushalts- und Körperpflegeprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9303 — LetterOne/DIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE